



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05032**  
Datum: 20.03.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.04.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) über die Vereinigung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt und die gemeinsame Trägerschaft über die Saalesparkasse vom 5. Dezember 2007 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 31. Juli 2015

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt eine Änderung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) vom 5. Dezember 2007 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 31. Juli 2015 mit folgendem Inhalt:

1. Wegen des Vorliegens besonderer Umstände soll auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder 18 betragen. Die bisherige Fassung des § 2 Abs. 1 und 2 ÖRV wird durch die folgende neue Fassung ersetzt:

"(1) Wegen der Mehrträgerschaft der Sparkasse gehören dem Verwaltungsrat auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA achtzehn Mitglieder an.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. der Landrätin/ dem Landrat des Landkreises Saalekreis als Vorsitzende(m) oder stellvertretende(m) Vorsitzende(n),
2. der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) als Vorsitzende(m) oder stellvertretende(m) Vorsitzende(n),
3. zehn weiteren Mitgliedern nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG-LSA,
4. sechs Beschäftigten der Sparkasse nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 SpkG-LSA.

Von den weiteren Mitgliedern (Nr. 3) werden entsprechend dem Verfahren für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers nach § 11 Abs. 2 Satz 4 SpkG-LSA, § 47 KVG LSA bestimmt:

- a) fünf vom Kreistag des Landkreises Saalekreis, darunter höchstens drei Mitglieder, die dem Kreistag des Landkreises Saalekreis angehören,
- b) fünf vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale), darunter höchstens drei Mitglieder, die dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) angehören.

Für jede Gruppe der weiteren Mitglieder soll je ein Stellvertreter jeweils von den Vertretungen der Träger gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Nr. 4 werden von den Beschäftigten der Sparkasse gemäß § 11 Abs. 3 bis 9 SpkG-LSA gewählt.“

Die Umsetzung des Beschlussinhaltes steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

2. Die Änderungen von § 2 Abs. 1 und 2 ÖRV treten nach den Beschlussfassungen durch den Kreistag des Saalekreises und des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zu dem Zeitpunkt der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (gesamt)			
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

## **Begründung:**

Gemäß der Regelung in § 2 Abs. 1 der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zwischen dem Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) vom 5. Dezember 2007 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 31. Juli 2015 beträgt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder 21 Personen.

Die bisherige Mitgliedsstärke von 21 Personen resultiert aus einer am 18. Februar 2015 durch das Ministerium der Finanzen auf Grundlage des damals geltenden Sparkassengesetzes erteilten Ausnahmegenehmigung.

Infolge einer Änderung des Sparkassengesetzes dürfen dem Verwaltungsrat höchstens 15 Mitglieder angehören. In besonderen Fällen kann die Höchstzahl mit Zustimmung des für Sparkassen zuständigen Ministeriums bis zu 18 Mitglieder betragen (vgl. § 9 Abs. 1 SpkG-LSA).

Die dadurch notwendige Reduzierung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf maximal 18 Personen erfordert eine Neufassung der Satzung der Saalesparkasse sowie vorgelagert eine Änderung der die Vereinigung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt zur Saalesparkasse nebst Zahl und Verteilung der Verwaltungsratssitze regelnden ÖRV, welche von den Vertretungen der Träger (Stadtrat und Kreistag) zu beschließen ist.

Die weiterhin vorgesehene Erhöhung der Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf 18 erfordert die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Begründet werden kann jene Ausnahme mit der Mehrträgerschaft der Saalesparkasse.

Bei einer Reduzierung auf 15 Mitglieder würden die Trägervertretungen neben dem Landrat und Oberbürgermeister im Verwaltungsrat nur noch zwei weitere Mitglieder entsenden können, was im Verhältnis zur Größe der Vertretungen (Stadtrat und Kreistag) mit jeweils über 50 Mitgliedern nicht angemessen erscheint.

Aufgrund der Mehrträgerschaft der Saalesparkasse sind in den Vertretungen (Stadtrat und Kreistag) gleichlautende Beschlüsse zu fassen, welche die Grundlagen für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung bei der Sparkassenaufsicht (Ministerium der Finanzen) bilden. Die demnach gebotene Abstimmung des Beschlusswortlautes ist im Vorfeld zwischen dem Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) erfolgt.

Gibt die Sparkassenaufsicht dem Antrag statt, müsste die Zahl der Mitglieder im Verwaltungsrat der Saalesparkasse anstelle von 15 lediglich auf 18 reduziert werden.

## **Anlagen:**

- Anlage 1:** Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung vom 05. Dezember 2007
- Anlage 2:** Änderungsvereinbarung vom 31. Juli 2015
- Anlage 3:** Synopse der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung